

Tarifpflege TVöD und Nachbesserungen Entgeltordnung VKA

Nach der Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst hat am 17. November 2017 endlich auch die Mitgliederversammlung der VKA den Änderungstarifverträgen zur Umsetzung der Einigungen im Rahmen der Tarifpflege des TVöD und zu den Nachbesserungen der Entgeltordnung VKA zum TVöD zugestimmt. Nachstehend werden Erläuterungen zu den Änderungstarifverträgen gegeben.

I. Änderungstarifverträge zur Tarifpflege

1. Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum TVöD vom 7. Februar 2017

Zu § 1 – Änderungen des TVöD

Zu Nr. 1 – Neufassung des § 14 Abs. 3

Die persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 3 TVöD bemisst sich zukünftig nicht nur bei in einer der Entgeltgruppen 9a bis 14, sondern auch bei in einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppierten Beschäftigten nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei Höhergruppierung aufgrund dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit ergeben hätte. Da auf den jeweiligen Unterschiedsbetrag abgestellt wird, ist sowohl das Entgelt in der Entgeltgruppe, in der die Beschäftigten eingruppiert sind, als auch das Entgelt, das bei Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe zustehen würde, fortzuschreiben und der Unterschiedsbetrag bei jeder Änderung neu zu berechnen.

Die Neuregelung tritt am 1. März 2018 in Kraft (s. § 2 Satz 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 2 – Änderungen der Protokollerklärungen zu § 21 Sätze 2 und 3

Zu Buchstabe a – Neufassung der Nummer 2 Satz 4

Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 21 Sätze 2 und 3 TVöD regelt die Berechnung des Tagesdurchschnitts der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile für die Entgeltfortzahlung. Satz 4 der Protokollerklärung schrieb bisher nur vor, dass Tagesdurchschnitte, die für während des Bemessungszeitraums erfüllte Entgeltfortzahlungstatbestände gezahlt wurden, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Tagesdurchschnitte bei erneuter Erfüllung von Entgeltfortzahlungstatbeständen einfließen. Da aber die Tage der erfüllten Entgeltfortzahlungstatbestände selbst in die Berechnung des Tagesdurchschnitts einbezogen wurden, ergab sich eine Benachteiligung der betroffenen Beschäftigten, die mit dem Lohnausfallprinzip des Entgeltfortzahlungsgesetzes unvereinbar war (vergl. BAG vom 01.09.2010 – 5 AZR 557/09).

Durch die Neufassung des Satzes 4 der Protokollerklärung werden diese Tage nicht mehr berücksichtigt und die bisherige Benachteiligung wird damit aufgehoben.
Die Neufassung tritt am 1. April 2017 in Kraft (s. § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages).

Zu Buchstabe b – Einfügung einer neuen Nummer 3

Bisher enthielt § 21 TVöD keine ausdrückliche Regelung zur Berechnung des Tagesdurchschnitts der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile für die Entgeltfortzahlung für die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis weniger als einen vollen Kalendermonat bestanden hat bzw. nach einer Änderung der individuellen Arbeitszeit weniger als ein voller Kalendermonat zurückgelegt wurde. Entsprechend der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Frage (Urteil vom 23.02.2010 – 9 AZR 52/09) legt die neue Protokollerklärung Nr. 3 fest, dass in diesen Fällen die für den entsprechenden Zeitraum zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile durch die Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich erbrachten Arbeitstage zu teilen ist.

Die Einfügung tritt am 1. April 2017 in Kraft (s. § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages).

Zu Buchstabe c – Änderung der Nummernfolge der Protokollerklärungen

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung der neuen Protokollerklärung Nr. 3 durch § 1 Nr. 2 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages.

Die Änderung tritt am 1. April 2017 in Kraft (s. § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 3 – Neufassung des § 22 Abs. 4 Satz 4

Bisher schreibt § 22 Abs. 4 Satz 4 TVöD vor, dass in den Fällen der durch rückwirkende Rentengewährung eingetretenen Überzahlung von Krankengeldzuschuss die Ansprüche der Beschäftigten auf Rente und Zusatzversorgung insoweit auf den Arbeitgeber übergehen. Bezogen auf die Rentenansprüche ist diese Regelung vom Bundessozialgericht (Urteil vom 29.01.2014 – B 5 R 36/12 R) für unzulässig erklärt worden. Entsprechend der Entscheidung des Bundessozialgerichts wird der Forderungsübergang für Rentenansprüche ausgeschlossen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, da die Arbeitgeber jetzt ihre Rückforderungsansprüche direkt gegenüber den Beschäftigten erheben werden.

Die Neufassung am 1. April 2017 in Kraft (s. § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 4 – Änderung des § 31 Abs. 3 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 17 Abs. 4 TVöD durch § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TVöD.

Die Änderung tritt am 1. April 2017 in Kraft (s. § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 5 – Änderung des § 32 Abs. 3 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 17 Abs. 4 TVöD durch § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TVöD.

Die Änderung tritt am 1. April 2017 in Kraft (s. § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages).

Zu § 2 – Inkrafttreten

Zu Satz 1

Der Änderungstarifvertrag am 1. April 2017 in Kraft.

Zu Satz 2

Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 (Neufassung des § 14 Abs. 3 TVöD) am 1. März 2018 in Kraft.

2. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TVÜ-Bund vom 7. Februar 2017

Zu § 1 – Änderungen des TVÜ-Bund

Zu Nrn. 1 bis 3

Redaktionelle Anpassung der Vorschriften an die Neufassung des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 24. April 2015.

Die Neufassungen treten am 1. April 2017 in Kraft (s. § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 4 – Änderung des § 12 Abs. 5

Zu Buchstabe a – Einfügung neuer Sätze 3 und 4

Durch den neuen Satz 3 wird die persönliche Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit für die Dauer der vorübergehenden Übertragung auf einen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund angerechnet.

Nach dem neuen Satz 4 gilt diese Regelung entsprechend für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 TVöD und auf Zeit nach § 32 TVöD. Die Neufassung tritt am 1. März 2018 in Kraft (s. § 2 Satz 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Buchstabe b – Änderung der Satzfolge

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 durch § 1 Nr. 4 Buchstabe a des Änderungstarifvertrages.

Die Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft (s. § 2 Satz 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu § 2 – Inkrafttreten

Zu Satz 1

Der Änderungstarifvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Zu Satz 2

Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 (Änderung des § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund) am 1. März 2018 in Kraft.

3. Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum TVÜ-VKA vom 7. Februar 2017

Zu § 1 – Änderungen des § 12 Abs. 4 TVÜ-VKA

Zu Nr. 1 – Nummerierung des bisherigen einzigen Satzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der Sätze 2 und 3 durch § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages.

Die Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 2 – Anfügung neuer Sätze 2 und 3

Durch den neuen Satz 2 wird die persönliche Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit für die Dauer der vorübergehenden Übertragung auf einen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-VKA angerechnet.

Nach dem neuen Satz 3 gilt diese Regelung entsprechend für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 TVöD und auf Zeit nach § 32 TVöD. Die Neufassung tritt am 1. März 2018 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu § 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt am 1. März 2018 in Kraft.

II. Änderungstarifverträge zu Nachbesserungen der Entgeltordnung VKA

1. Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum TVöD vom 17. Juli 2017

Zu § 1 – Änderungen des TVöD

Zu Nr. 1 – Änderung des § 36

Zu Buchstabe a – Nummerierung des bisherigen einzigen Absatzes

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung des neuen Absatzes 2 durch § 1 Nr. 1 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Buchstabe b – Anfügung eines neuen Absatzes 2

Im Hinblick auf die Regelung in Nummer 1 Satz 5 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) der Entgeltordnung VKA, wonach die speziellen Tätigkeitsmerkmale auch dann Anwendung finden, wenn die Beschäftigten außerhalb des Geltungsbereichs desjenigen Besonderen Teils des TVöD beschäftigt sind, zu dem die speziellen Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind, wurde der frühere § 36 Abs. 2 TVöD gestrichen. § 36 Abs. 2 TVöD sah vor, dass für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst die Regelungen des § 1 der Anlage zu § 56 (VKA) BT-V auch dann gelten, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des BT-V oder des BT-B beschäftigt sind. Weil diese Sonderregelungen nicht nur die Eingruppierung und die Entgelttabelle betreffen, sondern auch abweichende Regelungen zu den Stufen, sind letztere Regelungen seit dem 1. Januar 2017 außerhalb des BT-V und des BT-B nicht mehr anwendbar. Da dies nicht gewollt war, wird § 36 Abs. 2 TVöD wieder angefügt.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 2 – Änderung der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA)

Zu Buchstabe a – Änderung des Teils B Abschnitt XI

Zu Absatz 1 – Änderung der Protokollerklärungen zu Ziffer 1

Zu Buchstabe a – Neufassung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Protokollerklärung Nr. 6 durch § 1 Nr. 2 Buchstabe a Absatz 1 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages.

Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Buchstabe b – Neufassung der Protokollerklärung Nr. 6

Am 1. Januar 2017 ist die Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für die Weiterbildung Notfallpflege vom 13. Dezember 2016 in Kraft getreten. Da sie als eigenständige Empfehlung beschlossen und nicht als Ergänzung der bisherigen Empfehlung vom 29. September 2015 angefügt wurde, wird sie nicht von der dynamischen Verweisung auf die DKG-

Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der Protokollerklärung Nr. 6 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Entgeltordnung VKA erfasst, obwohl sie dieselben Stundenzahlen für die theoretische und die praktische Weiterbildung vorsieht wie die DKG-Empfehlung vom 29. September 2015. Zur Gleichstellung der Pflegekräfte in der Notfallpflege mit den Pflegekräften in den von der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 erfassten Bereichen (Eingruppierung bei entsprechender Tätigkeit in der Entgeltgruppe P 8, bei entsprechender Tätigkeit und abgeschlossener Weiterbildung in der Entgeltgruppe P 9) wird in der Protokollerklärung Nr. 6 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Entgeltordnung VKA nach den Wörtern „nach § 21 dieser DKG-Empfehlung“ die Wörter „oder nach der DKG-Empfehlung vom 13. Dezember 2016 in der jeweiligen Fassung“ eingefügt.

Eine sich aus der Neufassung ergebende höhere Eingruppierung muss gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA bis zum 31. Dezember 2017 beim Arbeitgeber beantragt werden.

Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Absatz 2 – Einfügung einer neuen Ziffer 4a

Durch die neue Ziffer 4a wird die Eingruppierung der Beschäftigten als Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte sowie Präsenzkkräfte geregelt. Im Wesentlichen geht es um die Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI (früher § 87b SGB XI), die in stationären Pflegeeinrichtungen zusätzliche Leistungen zur Betreuung und Aktivierung erbringen. Für diese Tätigkeitsfelder wurden keine speziellen Tätigkeitsmerkmale vereinbart, weil keine Einigung mit der VKA über die Höhe der Eingruppierung erzielt werden konnte. Nicht eindeutig ist dadurch bisher, welche rechtlichen Schlussfolgerungen aus dieser Situation zu ziehen sind. Sie kann dazu führen, dass die Auffangfunktion der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zum Tragen kommt und damit die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt 1 Ziffer 3 der Entgeltordnung anzuwenden sind. Es kann aber auch sein, dass die Tätigkeiten als Tätigkeiten anzusehen sind, die keinen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen im Sinne der Vorbemerkung Nr. 1 Satz 2 zu allen Tätigkeitsmerkmalen hat. Dann wäre die Eingruppierung frei im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

Um Letzteres auszuschließen, wird deshalb in der Entgeltordnung ausdrücklich festgelegt, dass die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt 1 Ziffer 3 für die Feststellung der Eingruppierung von Beschäftigten, denen die Tätigkeit als Alltagsbegleiterin oder -begleiter, Betreuungskraft oder Präsenzkraft übertragen ist, Anwendung finden. Eine Festlegung über die konkrete Höhe der Eingruppierung ist damit nicht verbunden.

Eine sich ggfs. aus der Neuregelung ergebende höhere Eingruppierung muss gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA bis zum 31. Dezember 2017 beim Arbeitgeber beantragt werden.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Buchstabe b – Änderung des Teils B Abschnitt XIII Entgeltgruppe 6

Zu Satz 1 – Streichung der Fallgruppe 2

Im Teil B Abschnitt XIII (Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen) der Entgeltordnung ist in der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 und in der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 derselbe Text vereinbart („Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr.3)“). Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen bei der Übertragung der bisherigen BAT-Tätigkeitsmerkmale in die Entgeltordnung:

In der Anlage 1a zum BAT lautet die zweite Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIb der Tätigkeitsmerkmale der Angestellten im Kassen- und Rechnungswesen „Angestellte in Kassen, de-

nen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder Maschinenbucher ständig unterstellt sind.“ und das Tätigkeitsmerkmal der zweiten Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc: „Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind.“. Da es keine Maschinenbucher mehr gibt, wurde kein Tätigkeitsmerkmal für Maschinenbucher mehr vereinbart, sodass die der Vergütungsgruppe VIII BAT entsprechende Entgeltgruppe 3 in der Entgeltordnung nicht belegt ist. Damit ist das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 (jetzt Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2) inhaltlich hinfällig geworden.

In der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 wiederum war die Angabe einer Mindesteingruppierung in der Entgeltgruppe 5 hinfällig geworden, weil es keine niedrigere Eingruppierung von Kassenbeschäftigten als in der Entgeltgruppe 5 mehr gibt.

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 wird daher gestrichen.

Die Streichung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Satz 2 – Änderung der Fallgruppennummerierung

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der Fallgruppe durch § 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 des Änderungstarifvertrages.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu § 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

2. Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum BT-V vom 17. Juli 2017

Zu § 1 – Neufassung des § 1 Abs. 4 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V

Durch die Bezugnahme auf die Entgeltgruppen 2 bis 8 der Anlage A zum TVöD in § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD in der ab 1. März 2017 geltenden Fassung kann der Eindruck entstehen, dass die stufengleiche Höhergruppierung nicht für die Beschäftigten im Bereich der Anlage C zum TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst) und der Anlage E zum TVöD (Pflegedienst) gilt. Dies ist jedoch nicht gewollt. Es wird deshalb eine entsprechende Klarstellung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in § 1 Abs. 4 der Anlage zu § 56 (VKA) BT-V und in § 52 Abs. 4 BT-B vorgenommen. Für die Beschäftigten im Pflegedienst ergibt sich die Geltung der stufengleichen Höhergruppierung bereits eindeutig aus § 53 Abs. 1 Satz 1 BT-K. Redaktionell werden in § 1 Abs. 4 Satz 2 der Anlage zu § 56 (VKA) BT-V und in § 52 Abs. 4 Satz 2 BT-B die noch auf der bisherigen betragsmäßigen Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen beruhenden Wörter „ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen;“ gestrichen.

Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu § 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

3. Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum BT-B vom 17. Juli 2017

Zu § 1 – Neufassung des § 52 Abs. 4 BT-B

Durch die Bezugnahme auf die Entgeltgruppen 2 bis 8 der Anlage A zum TVöD in § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD in der ab 1. März 2017 geltenden Fassung kann der Eindruck entstehen, dass die stufengleiche Höhergruppierung nicht für die Beschäftigten im Bereich der Anlage C zum TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst) und der Anlage E zum TVöD (Pflegedienst) gilt. Dies ist jedoch nicht gewollt. Es wird deshalb eine entsprechende Klarstellung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in § 1 Abs. 4 der Anlage zu § 56 (VKA) BT-V und in § 52 Abs. 4 BT-B vorgenommen. Für die Beschäftigten im Pflegedienst ergibt sich die Geltung der stufengleichen Höhergruppierung bereits eindeutig aus § 53 Abs. 1 Satz 1 BT-K. Redaktionell werden in § 1 Abs. 4 Satz 2 der Anlage zu § 56 (VKA) BT-V und in § 52 Abs. 4 Satz 2 BT-B die noch auf der bisherigen betragsmäßigen Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen beruhenden Wörter „ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen;“ gestrichen.

Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu § 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

4. Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum TVÜ-VKA vom 17. Juli 2017

Zu § 1 – Änderungen des TVÜ-VKA

Zu Nr. 1 – Anfügung einer neuen Protokollerklärung zu § 29 Abs. 2 Satz 3

Durch die Neukonstruktion der Entgeltordnung VKA ist der sich früher aus § 17 Abs. 2 erster Spiegelstrich TVÜ-VKA ergebende Vorrang der Entgeltgruppe 1 TVöD bei Neueingruppierungen vor sich aus den Lohngruppenverzeichnissen ergebenden höheren Entgeltgruppen entfallen. Die VKA hat eingefordert, dass der Anwendungsbereich der Entgeltgruppe 1 im bisherigen Umfang erhalten bleibt.

Hierzu wird zu § 29 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-VKA eine Protokollerklärung angefügt, wonach der die Fortgeltung spezieller Tätigkeitsmerkmale in den Lohngruppenverzeichnissen regelnde Satz 3 im Bereich der Entgeltgruppe 1 keine Anwendung findet.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 2 – Anfügung eines neuen Absatzes 7 in § 29a

Bis zum 31. Dezember 2016 waren alle Beschäftigten von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht nach § 25 in Verbindung mit der Anlage 3 zum BAT befreit, die das 40. Lebensjahr vollendet hatten. Nach dem ab 1. Januar 2017 geltenden Recht sind gemäß Nr. 7 Abs. 5 Buchstabe a der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) der Entgeltordnung Beschäftigte mit einer zwanzigjährigen Berufserfahrung bei einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des TVöD oder eines vergleichbaren Tarifvertrages von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit. Eine Übergangsregelung ist insoweit nicht vereinbart. Nach § 29a Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA verbleiben die Beschäftigten lediglich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Dies führt dazu, dass Beschäftigte, die das 40. Lebensjahr vollendet, aber noch keine zwanzigjährige Berufserfahrung haben, im Gegensatz zur früheren Situation bei Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz und bei Bewerbung um einen höherwertigen Arbeitsplatz nunmehr unter die Ausbildungs- und Prüfungspflicht fallen, obwohl sie bisher schon davon befreit waren. Es wird daher in § 29a Abs. 7 TVÜ-VKA eine Übergangsregelung getroffen, wonach die Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit waren, für die Dauer des Fortbestands ihres Arbeitsverhältnisses zu demselben Arbeitgeber auch weiterhin von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit bleiben. Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 3 – Neufassung des § 29c Abs. 2 Satz 3

Durch die bisherige Formulierung der Besitzstandsregelung für aus der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 Stufe 2 in die Entgeltgruppe 9a Stufe 2 übergeleitete Beschäftigte werden diese ab 1. Februar 2017 gegenüber neu in der Entgeltgruppe 9a eingestellten Beschäftigten schlechter gestellt, da der Betrag der Entgeltgruppe 9a Stufe 2 seit dem 1. Februar 2017 höher ist als der bis zum 1. Dezember 2016 geltende Betrag der Entgeltgruppe 9 Stufe 2. Diese nicht gewollte Schlechterstellung wird durch eine Neuformulierung des § 29c Abs. 3 Satz 2 TVÜ-VKA aufgehoben.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu Nr. 4 – Anfügung eines neuen Absatzes 3 in § 29d

Bis zum 31. Dezember 2016 erhielten in der Entgeltgruppe KR 7a in Stufe 4, 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 eingestufte Beschäftigte Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe KR 8a und in der Entgeltgruppe KR 8a in Stufe 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 eingestufte Beschäftigte Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe KR 9a. Diese Sonderregelung besteht seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr. Zur Aufhebung der dadurch eintretenden, nicht beabsichtigten Verringerung des Bereitschaftsdienstentgelts für die am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 7a in Stufe 4, 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 eingestuften Beschäftigten, die nicht zum 1. Januar 2017 höhergruppiert sind, sowie für die am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 8a in Stufe 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 eingestuften Beschäftigten, die nicht zum 1. Januar 2017 höhergruppiert sind, wird in § 29d Abs. 3 TVÜ-VKA eine auslaufende Besitzstandsregelung getroffen, die solange gilt, bis der reguläre Betrag des für das Bereitschaftsdienstentgelt maßgeblichen Stundenentgelts für die Entgeltgruppe P 7 bzw. für die Entgeltgruppe P 8 den jeweils bis zum 31. Dezember 2016 für die Entgeltgruppe KR 8a bzw. für die Entgeltgruppe KR 9a geltenden Betrag erreicht hat.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu § 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

5. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege – vom 17. Juli 2017

Zu § 1 – Anfügung einer neuen Protokollerklärung zu § 8b Abs. 2 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege –

Nach § 8b Abs. 2 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – erhalten Auszubildende im Bereich der VKA unter denselben Voraussetzungen 50 Prozent des jeweiligen Zulagenbetrags, soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD im Bereich der VKA gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zum TVöD oder gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bzw. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O eine Zulage zusteht. Da nach der Protokollerklärung Nr. 5 zu Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Entgeltordnung VKA in der Entgeltgruppe P 8 eingruppierte Pflegekräfte in Psychiatrien die Pflegezulage und die Erschwerniszulage für die Tätigkeit in Psychiatrien nicht erhalten, steht auch den entsprechenden Pflegeauszubildenden in Psychiatrien keine Zulage mehr zu, obwohl ihre Bezahlung im Zusammenhang mit der Entgeltordnung VKA nicht angehoben wurde. Zur Aufhebung dieser ungewollten Verschlechterung wird in § 8b TVAöD – Besonderer Teil Pflege – eine Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 angefügt, wonach es für den Zulagenanspruch der Auszubildenden unbeachtlich ist, wenn den Pflegekräften aufgrund der angeführten Protokollerklärungen keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft (s. § 2 des Änderungstarifvertrages).

Zu § 2 – Inkrafttreten

Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>